

Ortsfeste Regalsysteme aus Stahl - Anwendung und Wartung von Lagereinrichtungen

Systèmes de stockage statiques en acier - Utilisation et maintenance de système de stockage

Steel static storage systems - Application and maintenance of storage equipment

Die Europäische Norm EN 15635:2008 hat den Status einer Schweizer Norm.

La Norme européenne EN 15635:2008 a le statut d'une Norme suisse.

Für diese Norm ist in der Schweiz das << SWISSMEM/NK 2344 Ortsfeste Regalsysteme aus Stahl >> des Fachbereichs Maschinen- und Metallindustrie zuständig.

En Suisse la présente Norme est de la compétence du << SWISSMEM/CN 2344 Systèmes de stockage en acier >> du Secteur particulier Industrie des machines et des métaux.

© SNV 2009

Herausgeber / Editeur

Vertrieb / Distribution

Referenznummer / N° de référence

SWISSMEM

SNV Schweizerische

SN EN 15635:2009 de

Kirchenweg 4

Normen-Vereinigung

Anzahl Seiten /

CH-8008 Zürich

Bürglistrasse 29

Preisklasse /

Nombre de pages: 58

CH-8400 Winterthur

Classe de prix: 0018



ICS 53.080

Deutsche Fassung

Ortsfeste Regalsysteme aus Stahl - Anwendung und Wartung von Lagereinrichtungen

Steel static storage systems - Application and maintenance
of storage equipment

Systèmes de stockage statiques en acier - Utilisation et
maintenance de système de stockage

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 5. Oktober 2008 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, **Deutschland**, Estland, Finnland, **Frankreich**, Griechenland, Irland, Island, **Italien**, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, **Österreich**, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der **Schweiz**, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

9.4.2 Inspektion

Die Inspektion sämtlicher Lagereinrichtungen sollte systematisch und regelmäßig durchgeführt werden. Sie ist üblicherweise vom Boden aus durchzuführen, wo am meisten Beschädigungen auftreten, es sei denn, es gibt Anzeichen von Problemen, die Nachforschungen notwendig machen. Falls eine Inspektion in höherliegenden Bereichen erforderlich wird, so ist hierfür eine sichere Zugangsweise anzuwenden. Einfache Besteigung des Regals ist nicht zulässig.

Die Häufigkeit und der Umfang der Inspektionen hängt von mehreren, auf die betreffende Anlage bezogenen Faktoren ab, und sind an den Betriebsbedingungen des Lagers angepasst und vom Sicherheitsbeauftragten zu bestimmen. Dabei sind Häufigkeit und Betriebsweise zusammen mit den Maßen des Lagers, den eingesetzten Einrichtungen und dem eingesetzten Personal zu berücksichtigen; alle können an einer Beschädigung der Konstruktion beitragen. Die Inspektion folgt einer hierarchischen Vorgehensweise unter Anwendung mehrerer Inspektionsniveaus.

ANMERKUNG Um eine vollständige Inspektion durchzuführen, ist es nicht üblich, vorher das Entfernen von Ladehilfsmitteln zu verlangen, da Bereiche, die bei einer Untersuchung nicht einsehbar sind, zu anderen Zeiten bei nachfolgenden Untersuchungen sichtbar werden. Bei Betrieben, deren Lagerkapazität regelmäßig fast voll ausgenutzt wird, kann der Sicherheitsbeauftragte häufigere Inspektionen anordnen.

9.4.2.1 Sofortige Meldung

Sobald ein Sicherheitsproblem oder Schaden von irgendeiner Person festgestellt wird, muss der Sicherheitsbeauftragte sofort informiert werden.

Sämtliche Personen müssen daher eine formale Anweisung über den sicheren Betrieb ihres Systems, der sich auf ihre Sicherheit und die Sicherheit anderer auswirkt, erhalten.

9.4.2.2 Sichtkontrollen

Der Sicherheitsbeauftragte muss sicherstellen, dass Inspektionen wöchentlich durchgeführt werden, bzw. in anderen regelmäßigen Abständen, die einer Risikoanalyse zugrunde liegen. Ein formaler, schriftlicher Bericht ist aufzubewahren.

9.4.2.3 Experteninspektionen

In Abständen von nicht mehr als 12 Monaten ist eine Inspektion von einer fachkundigen Person durchzuführen. Dem Sicherheitsbeauftragten ist ein schriftlicher Bericht über Beobachtungen und Vorschlägen zu jeglichen erforderlichen Handlungen zu übergeben.

9.4.3 Inspektionen von automatischen und Hochregalanlagen

Automatische und Hochregalanlagen sind zwar weniger anfällig für Schäden in den höheren Ebenen, bedürfen aber Inspektionen und die höheren Ebenen sind vom Boden aus nicht einsehbar. Formale Inspektionen dieser Einrichtungen müssen Folgendes beinhalten:

- a) einen sofortigen schriftlichen Bericht des Wartungspersonals, das die tägliche Verantwortung für das System trägt, damit der Sicherheitsbeauftragte den Umfang und das Ausmaß etwaiger Probleme analysieren kann;
- b) eine Experteninspektion alle 12 Monate, die mindestens 20 % der Anlage umfasst, rollierend, sodass die gesamte Anlage alle 60 Monate inspiziert wird;
- c) eine Abschätzung der von den Inspektionen entdeckten Probleme ist Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten, um festzustellen, ob eine umfassendere Untersuchung erforderlich ist.